

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/085301	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 16.12.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 18.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. F16D21/06 B60K6/383 B60K6/40 B60K6/48

Anmelder
ZF FRIEDRICHSHAFEN AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Marsano, Flavio Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>6</u> Nein: Ansprüche <u>1-5, 7-15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1.) Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 DE 10 2016 002908 A1 (BORGWARNER INC [US]) 20. Oktober 2016 (2016-10-20)
- D2 EP 2 050 608 A1 (ZAHNRADFABRIK FRIEDRICHSHAFEN [DE]) 22. April 2009 (2009-04-22)
- D3 DE 10 2012 006730 A1 (BORGWARNER INC [US]) 2. Oktober 2013 (2013-10-02)
- D4 DE 10 2016 222420 A1 (VOLKSWAGEN AG [DE]) 17. Mai 2018 (2018-05-17)
- D5 US 2018/119750 A1 (YOSHIMURA TOMOHIRO [JP] ET AL) 3. Mai 2018 (2018-05-03)
- D6 DE 10 2011 015642 A1 (SCHAEFFLER TECHNOLOGIES GMBH [DE]) 4. Oktober 2012 (2012-10-04)
- D7 DE 10 2012 207941 A1 (SCHAEFFLER TECHNOLOGIES AG [DE]) 13. Dezember 2012 (2012-12-13)

2.) Dokument D1 (Fig.6,7 und Abstz.28,40-50) offenbart eine Mehrfachkupplungsanordnung (2) zur Anordnung zwischen einer Antriebseinheit (10) und einem Getriebe (26), wobei die Mehrfachkupplungsanordnung (2) wenigstens zwei Kupplungen (16,18) zur Verbindung eines Eingangs der Mehrfachkupplungsanordnung mit jeweils einem Ausgang (22,30) aufweist, wobei die Mehrfachkupplungsanordnung (2) weiterhin wenigstens einen Freilauf (40) aufweist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher nicht neu (Artikel 33(2) PCT).

Dokumente D2 (Fig.5 und Abstz.34-40), D3 (Fig.1,2 und Abstz.30-36), D4 (Fig.1 und Abstz.36-48) und D5 (Fig.1 und Abstz.26-33) zeigen ähnliche Mehrfachkupplungsanordnungen.

3.) Außerdem ist auch der Gegenstand der Ansprüche 2-4, 7-9 und 12-15 aus D1 (Fig.6,7 und Abstz.28,40-50) schon bekannt.

Außerdem ist auch der Gegenstand der Ansprüche 2-4, 10-15 aus D2 (Fig.5 und Abstz. 34-40) schon bekannt.

Außerdem ist auch der Gegenstand der Ansprüche 2-4, 10,12-15 aus D3 (Fig.1,2 und Abstz.30-36) schon bekannt.

Außerdem ist auch der Gegenstand der Ansprüche 2-4, 9,10,12-15 aus D4 (Fig.1 und Abstz.36-48) schon bekannt.

Außerdem ist auch der Gegenstand des Anspruchs 5 aus D5 (Fig.1 und Abstz.26-33) schon bekannt.

Außerdem ist auch der Gegenstand des Anspruchs 6 aus D6 (Absatz 10) schon bekannt.

Außerdem ist auch der Gegenstand des Anspruchs 11 aus D7 (Fig.2 und Absatz 34) schon bekannt.

Anspruch 2: D1, Fig.6;

Anspruch 3: D1, Fig.6, Absatz 32;

Anspruch 4: D1, Fig.6;

Anspruch 5: D5, Fig.1;

Anspruch 6: D6, Absatz 10;

Anspruch 7: D1, Fig.6;

Anspruch 8: D1, Absatz 28;

Anspruch 9: D1, Fig.6;

Anspruch 10: D2, Fig.5;

Anspruch 11: D7, Fig.2;

Ansprüche 12-15: D1, Fig.6,7.

Die abhängigen Ansprüche 2-15 scheinen daher keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit/erfinderische Tätigkeit erfüllen.

4.) Für den auf Seite 1 der Beschreibung dargestellten Stand der Technik ist keine Fundstelle angegeben (Regel 5.1 a) ii) PCT).

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1-D5 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.